

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Illustration: Der Springbrunnen auf dem Friedrichsplatz wurde 1928 in Karlsruhe während des Lichtfestes farbig beleuchtet

[urn:nbn:de:bsz:31-221220](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221220)

von allenthalben zurück, sodaß es dem Auge fast zu viel der gleißenden Pracht wird und es sich durch grüne Gläser schützen muß. Aber die Haut saugt gierig die Strahlungsfülle auf und badet sich in Licht und Glanz. Zu gesunder Färbungsfunktion werden ihre Pigmente angeregt, sodaß die schönste Seebadbraune vor solch gesunder Höhenfarbe zurückstehen muß. In der gesteigerten Arbeit froh betätigter Sportsübung packt sich die Lunge voll mit der reinen, kraftgeladenen Materie durchsonnter, erfrischender Winterhöhenluft und ein prachtvoller Appetit läßt alle, die in dieser Frische der Natur gewieilt haben, einhauen wie die Drescherknechte.

Nach solchen Winterwochenend aber erhält die Berufsarbeit klare Köpfe, frohe Herzen und einen gesunden, erfrischenden Körper als Schaffer.

Es wird nicht mehr lang gehen, bis wieder die Bahnhöfe der Städte an frühen Samstagabenden die Scharen froher Wintersportjugend aufnehmen können, die Brettle geschultert, den Rucksack gepackt zu froher Wanderfahrt über die weißen Schwarzwaldhöhen. Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl derer zu, die sich in der klaren, schneeigen Frische der Schwarzwaldberge Kopf und Lunge und Herz auslüften, und das ist gut so, denn die „Ofenbankkultur“ muß einem starken, frohen Geschlecht weichen, das des Herrgotts freie Natur zu allen Jahreszeiten schätzen und lieben lernt.



Der Springbrunnen auf dem Friedrichsplatz wurde 1928 in Karlsruhe während des Lichtfestes farbig beleuchtet

### **Erleichterte Einreise in das besetzte Gebiet**

#### **Kein Paß mehr erforderlich**

Wie aus zahlreichen Anfragen nach dem Rheinlande hervorgeht, ist dem reisenden Publikum noch nicht genügend bekannt, daß zur Einreise ins besetzte Gebiet ein besonderer Ausweis oder ein Paß nicht mehr erforderlich ist. Der Ausweiszwang ist vor einiger Zeit wieder gemildert worden. Personen über 16 Jahre, die in das besetzte Gebiet einreisen oder sich dort aufhalten wollen, brauchen nur mit irgendeinem Schriftstück versehen zu sein, das geeignet ist, gegebenenfalls den sofortigen Nachweis ihrer Persönlichkeit zu erbringen.